

RICH

Landgericht Coburg

Ausfertigung

740480

Az.: 33 S 14/13
15 C 1581/12 AG Coburg



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin, Berufungsklägerin u. Anschlussberufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte, Berufungsbeklagte u. Anschlussberufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Coburg -3. Zivilkammer- durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Krauß, den Richter am Landgericht Dr. Pfab und den Richter am Landgericht Dr. Koch am 18.10.2013 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.09.2013 folgendes

Endurteil

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Coburg vom 21.02.2013, Az. 15 C 1581/12, abgeändert und in Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.218,49 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.188,49 € seit 28.12.2011 und aus weiteren 30,00 € seit 12.12.2012 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
3. Die Anschlussberufung der Beklagten wird zurückgewiesen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
6. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 1.218,49 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Zahlung einer weiteren Versicherungsleistung aus einem Kaskoschaden. Das Amtsgericht Coburg hat einen Anspruch von 49,55 € bejaht und im Übrigen die Klage abgewiesen.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird zunächst Bezug genommen auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Coburg vom 21.02.2013. In zweiter Instanz haben sich noch folgende Änderungen und Ergänzungen ergeben:

Dem streitgegenständlichen Kaskovertrag zwischen den Parteien liegen unstreitig die AKB der Beklagten zugrunde. Danach wird bei Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeuges vom Versicherer der Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwertes des Fahrzeuges bezahlt. Wenn der Totalschaden oder die Zerstörung des versicherten Fahrzeuges innerhalb von 18 Monaten nach seiner Erstzulassung eintritt, zahlt der Versicherer anstelle des Wiederbeschaffungswertes den Neupreis des Fahrzeuges. Die Mehrwertsteuer wird nach der vertraglichen Vereinbarung erstattet, soweit sie tatsächlich bei der konkret gewählten Schadensbeseitigung anfällt. Das versicherte Fahrzeug der Klägerin wurde erstmals am

08.11.2010 zugelassen. Am 07.10.2011 wurde es durch einen Brand total beschädigt. Der Neupreis für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug beträgt 18.000,00 € inkl. 19 Prozent Mehrwertsteuer = 15.126,05 € netto. Für die Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges zahlte die Klägerin 16.500,00 €. Darin enthalten war ein Mehrwertsteuerbetrag von 2.642,44 € (Anlage B2). Die Beklagte bezahlte an die Klägerin auf den Fahrzeugschaden am 08.11.2011 einen Betrag von 13.961,96 € (Anlage K5) und am 21.11.2011 einen weiteren Betrag von 1.423,95 € (Anlage K6), insgesamt somit 15.385,91 €.

Die Klägerin meint, dass ihr gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung des durch den Gutachter festgestellten Neuwertes von 18.000,00 € brutto abzüglich des Restwertes von 1.120,00 € und der Selbstbeteiligung von 150,00 € zustehe. Sie begehrt die Zahlung von noch insgesamt 1.218,49 €.

Die Klägerin beantragt zweitinstanzlich, das Urteil des Amtsgerichts Coburg vom 21.02.2013 zum Aktenzeichen 15 C 1581/12 aufzuheben, soweit es die Klage abgewiesen hat, und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.168,94 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.12.2011 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt zweitinstanzlich, die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen. Sie hat Anschlussberufung erhoben mit dem Antrag, das Urteil des Amtsgerichts Coburg vom 21.02.2013, Az. 15 C 1581/12 aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass der tatsächlich aufgewendete Bruttobetrag von 16.500,00 € die Obergrenze für einen Erstattungsanspruch darstelle. Die Erhöhung des durch den Gutachter ermittelten Nettoneuwertes um die für die Ersatzbeschaffung tatsächlich angefallene Mehrwertsteuer wäre eine unzulässige Vermischung fiktiver und tatsächlich aufgewendeter Positionen. Eine solche Vermischung im Sinne der "Rosinentheorie" widerspreche jedoch den Grundsätzen der Schadensberechnung. Die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Schadensersatzrecht sei auf den vorliegenden Fall übertragbar, da die Regelungen zur Erstattung der Mehrwertsteuer identisch seien. Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bruttoaufwandes von 16.500,00 € abzüglich der Selbstbeteiligung und des

Restwertes habe die Klägerin somit nur einen Zahlungsanspruch in Höhe von 15.230,00 €, so dass bereits eine Überzahlung vorliege.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Berufung der Klägerin ist statthaft (§ 511 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 ZPO) und auch sonst zulässig. Sie wurde form- und fristgerecht eingelegt und begründet (§§ 517, 519, 520 ZPO).

Die Berufung ist in der Sache hinsichtlich der Hauptforderung vollumfänglich, hinsichtlich der geltend gemachten Zinsen weitestgehend erfolgreich.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte unter Berücksichtigung geleisteter Zahlungen aus dem Versicherungsfall noch ein Zahlungsanspruch in Höhe von insgesamt 1.218,49 € zu.

1. Gemäß § 1 S. 1 VVG in Verbindung mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Kaskoversicherungsvertrag und den AKB der Beklagten, steht der Klägerin ein Anspruch auf Erstattung des Neupreises abzüglich einer Selbstbeteiligung von 150,00 € und des Restwertes von 1.120,00 € zu. Dabei besteht zunächst ein Anspruch auf Erstattung des Nettobetrages. Mehrwertsteuer wird gemäß der zwischen den Parteien unstreitigen vertraglichen Vereinbarung nur erstattet, soweit diese bei der gewählten Schadensbeseitigung tatsächlich angefallen ist.
2. Vorliegend beträgt der Neupreis für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug 18.000,00 € inklusive 19 Prozent Mehrwertsteuer. Diesen Betrag abzüglich der o.g. Abzüge hätte die Klägerin erstattet verlangen können, wenn sie zu diesem oder einem höheren Preis ein Ersatzfahrzeug angeschafft hätte. Hätte sich die Klägerin demgegenüber für eine fiktive Schadensabrechnung entschieden und kein Ersatzfahrzeug angeschafft, so dass tatsächlich keine Mehrwertsteuer angefallen wäre, hätte sie lediglich einen Anspruch auf den Nettoneuwert in Höhe von 15.126,05 € abzüglich Selbstbeteiligung und Restwert. Dieser Betrag stellt somit den mindestens durch die Beklagte zu erstattenden Betrag dar.

3. Zwar können die Grundsätze des Schadensersatzrechtes auf Kaskofälle grundsätzlich übertragen werden. Vorliegend gilt jedoch zu berücksichtigen, dass der Klägerin nicht nur ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zusteht, sondern sie einen vertraglichen Anspruch auf Erstattung des Neupreises hat. Wenn sich die Klägerin allerdings für die Anschaffung eines billigeren Fahrzeuges entscheidet, so darf ihr daraus kein Nachteil entstehen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Klägerin aufgrund der Neupreisklausel ein Anspruch auf Zahlung des Nettoneupreises von 15.126,05 € zusteht, sowie aufgrund der vertraglichen Mehrwertsteuerregelung ein Anspruch auf Zahlung der tatsächlich von ihr entrichteten Mehrwertsteuer von 2.642,44 €. Hierin liegt auch keine unzulässige Vermischung von fiktiven und tatsächlich aufgewendeten Positionen, da es sich bei der Neupreisklausel und der Mehrwertklausel um zwei unterschiedliche vertragliche Regelungen handelt. Während erstere eine Erstattung des Neupreises unabhängig von einer tatsächlichen Ersatzbeschaffung vorsieht, ist die Mehrwertsteuer nur dann erstattungsfähig, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Dies bedeutet im Ergebnis, dass sich der vertragliche Erstattungsanspruch der Klägerin aus zwei Komponenten zusammensetzt, dem fiktiven Nettoneupreis laut Gutachten und der tatsächlich - allerdings auf einen niedrigeren Nettokaufpreis - angefallenen Mehrwertsteuer. Die Auffassung der Beklagten, dass der tatsächlich aufgewendete Kaufpreis von 16.500,00 € brutto die Obergrenze darstelle, würde zu einer Einschränkung des vertraglichen Anspruches der Klägerin führen, da dadurch entweder der ermittelte Nettoneupreis oder die tatsächlich entrichtete Mehrwertsteuer gekürzt würde.

Die Urteile des BGH vom 01.03.2005 und vom 15.11.2005, auf die sich die Beklagte beruft, stehen der hier geäußerten Rechtsauffassung nicht entgegen. Beiden Urteilen liegt nämlich die Fallkonstellation zugrunde, dass der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug zu einem Preis erwarb, der den vom Sachverständigen ermittelten Bruttowiederbeschaffungswert des unfallgeschädigten Kraftfahrzeugs überstieg. Nicht entschieden wurde dagegen der vorliegende Fall, bei dem der Bruttopreis des Ersatzfahrzeugs zwischen dem Brutto- und dem Nettowiederbeschaffungswert des beschädigten Kraftfahrzeuges liegt. Das Urteil des BGH vom 01.03.2005 wird in der Literatur zudem so verstanden, dass der Erstattungsanspruch hinsichtlich des Mehrwertsteuerbetrags zu quoteln ist nach dessen Verhältnis des aufgewandten Kaufpreises für das Ersatzfahrzeug zum kalkulierten Bruttowiederbeschaffungswert laut

Gutachten (Heinrich, NJW 2005, 2749, 2750), im Ergebnis also wie hier (ebenso Sterzinger, NJW 2011, 2181 ff.). Die genannten Urteile des BGH betreffen überdies die gesetzlichen Schadenersatzansprüche des Unfallgeschädigten, nicht aber die hier im Streit stehenden vertraglichen Ansprüche des kaskoversicherten Geschädigten.

Aus diesem Grund sind auch die von der erkennenden Kammer im Verfahren 33 S 57/10 gefassten Beschlüsse nicht einschlägig, wobei die Kammer es vorsorglich offen lässt, ob sie an der in diesen Beschlüssen vertretenen Rechtsansicht festhält.

Insgesamt errechnet sich der klägerische Anspruch somit wie folgt:

Neupreis netto laut Gutachten (Anlage K4)	15.126,05 €
Feuerlöscher (Abrechnung der Beklagten, Anlage K5)	105,91 €
Tatsächlich gezahlte Mehrwertsteuer (Anlage B2)	2.642,44 €
Abzüglich Restwert laut Gutachten (Anlage K3) ./.	1.120,00 €
<u>Abzügl. Selbstbeteiligung ./. </u>	<u>150,00 €</u>
Gesamtbetrag	16.604,40 €
<u>Abzügl. geleisteter Zahlungen ./. </u>	<u>15.385,91 €</u>
Rest	1.218,49 €

4. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB. Verzugsbeginn war hinsichtlich eines Forderungsbetrages von 1.188,49 € der 28.12.2011 - der Ablauf der mit Schreiben vom 09.12.2011 (Anlage K7) gesetzten Frist, und hinsichtlich eines weiteren Betrages von 30,00 € der Zeitpunkt der Zustellung der Klageerweiterung vom 27.11.2012 (Bl. 16/17 d. A.). Hinsichtlich der weiter geltend gemachten Zinsen war die Klage abzuweisen und die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

III.

Die Anschlussberufung ist zulässig (§ 524 ZPO). In der Sache bleibt sie jedoch ohne Erfolg. Es liegt keine Überzahlung durch die Beklagte vor. Vielmehr besteht ein weiterer Zahlungsanspruch der Klägerin in Höhe von insgesamt 1.218,49 €.

IV.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach §§ 91, 92 Abs. 2 ZPO. Die Kosten waren der Beklagten insgesamt aufzuerlegen, da die Zuvielforderung lediglich einen Teil der geltend gemachten Zinsen und somit nur Nebenforderungen betraf, die im Verhältnis zur Gesamtforderung relativ gering waren und keine höheren Kosten verursacht haben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO nicht vorliegen.

V.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 3 ff. ZPO, 45 Abs. 1, 47 GKG.

gez.

Dr. Krauß
Präsident
des Landgerichts

Dr. Pfab
Richter
am Landgericht

Dr. Koch
Richter
am Landgericht

Verkündet am 18.10.2013

gez.
Wolf C., JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Coburg, 23.10.2013

Wolf C., JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle